

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.24.530/1-2/86

USA:

Abkommen über Soziale
Sicherheit;

Begutachtungsverfahren.

1010 Wien, den 19. Juni 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Dr. Bernhard SPIEGEL
Klappe 6344 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>46</u>	-GE/19 <u>86</u>
Datum <u>1986 06 27</u>	
Verteilt <u>1986-06-27 je</u>	

H. Jozek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der Sozialen Sicherheit sowie Erläuterungen hiezu zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu betreiben.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme wurde mit 29. August 1986 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
Dr. Josef SCHUH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Aling

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

zur Z1.24.530/1-2/86

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEN VEREINIGTEN
STAATEN VON AMERIKA IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die Regierung der Republik Österreich

und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

in dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen
zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialen
Sicherheit zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

- 2 -

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. "Österreich"
die Republik Österreich,
"Vereinigte Staaten"
die Vereinigten Staaten von Amerika;
2. "Gebiet"
in bezug auf Österreich
dessen Bundesgebiet,
in bezug auf die Vereinigten Staaten
die Bundesstaaten, den Distrikt Columbia, den
Freistaat Puerto Rico, die Jungferninseln, Guam
und Amerikanisch-Samoa;
3. "Staatsangehöriger"
in bezug auf Österreich
einen österreichischen Staatsbürger,
in bezug auf die Vereinigten Staaten
einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten
im Sinne des Artikels 101 des Gesetzes über
Einwanderung und Staatsangehörigkeit von 1952 in
der jeweils geltenden Fassung;

4. "Rechtsvorschriften"

in bezug auf Österreich

die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen,

in bezug auf die Vereinigten Staaten

die im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Gesetze und Verordnungen;

5. "zuständige Behörde"

in bezug auf Österreich

den Bundesminister für soziale Verwaltung,

in bezug auf die Vereinigten Staaten

den Minister für Gesundheit und Sozialdienste;

6. "Träger"

in bezug auf Österreich

den Träger, dem die Durchführung der österreichischen Rechtsvorschriften obliegt,

in bezug auf die Vereinigten Staaten

die Verwaltung der Sozialen Sicherheit;

7. "zuständiger Träger"

den Träger, der im Einzelfall die Rechtsvorschriften anzuwenden hat;

8. "Versicherungszeiten"

Beitragszeiten oder Zeiten, während derer Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt wurden, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie Zeiten, soweit sie nach diesen

Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;

9. "Leistung"

jede nach den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten vorgesehene Geldleistung einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Zuschläge, Anpassungsbeträge, Zulagen sowie Kapitalabfindungen;

10. "Flüchtling"

einen Flüchtling im Sinne des Artikels 1 der Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 hiezu;

11. "Staatenloser"

einen Staatenlosen im Sinne des Artikels 1 der Konvention vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

a) in bezug auf Österreich

i) auf die Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sonderversicherung für das Notariat,

und ausschließlich hinsichtlich des
Abschnittes II

ii) auf die Rechtsvorschriften über die
Krankenversicherung und die
Unfallversicherung;

b) in bezug auf die Vereinigten Staaten auf die
Bundesgesetzgebung über die Alters-,
Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeits-
versicherung:

i) Titel II des Gesetzes über die Soziale
Sicherheit sowie die Verordnungen hiezu
mit Ausnahme der Artikel 226, 226A und 228
dieses Titels und der Verordnungen zu
diesen Artikeln,

ii) Kapitel 2 und Kapitel 21 des
Steuergesetzes von 1954 und die
Verordnungen hiezu.

(2) Dieses Abkommen findet auch auf
Rechtsvorschriften Anwendung, die die im Absatz 1
bezeichneten Rechtsvorschriften ändern oder ergänzen.

(3) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt,
umfassen die Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1
nicht Verträge oder andere internationale Abkommen
eines Vertragsstaates mit dritten Staaten, soweit diese
nicht Versicherungslastregelungen enthalten.

- 6 -

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt

- a) für Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten;
- b) für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den im Buchstaben a bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, für die die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gelten oder galten und die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, sowie andere Personen, die ihre Rechte von diesen Personen ableiten, den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates hinsichtlich des Anspruches auf und der Zahlung von Leistungen gleich.

(2) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gelten für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen, die nachstehenden Zeiten unbeschadet der sonstigen in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen als Versicherungszeiten:

- a) hinsichtlich des ersten Weltkrieges
Kriegsdienstzeiten in der
österreichisch-ungarischen Armee oder in der
Armee eines verbündeten Staates sowie diesen
gleichgehaltene Zeiten der
Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und
der Heimkehr aus ihr;
- b) hinsichtlich des zweiten Weltkrieges
Kriegsdienstzeiten in den Streitkräften des
Deutschen Reiches und der verbündeten Staaten,
Zeiten der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht
sowie diesen gleichgehaltene Zeiten des Not-
oder Luftschutzdienstes, der
Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und
der Heimkehr aus ihr.

(3) Die in internationalen Verträgen enthaltenen
Versicherungslastregelungen bleiben unberührt.

Artikel 5

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt,
gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates,
nach denen der Anspruch auf oder die Zahlung von
Leistungen vom gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses
Vertragsstaates abhängt, nicht für die
Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, Flüchtlinge und
Staatenlose oder andere Personen, die ihre Rechte von
diesen Personen ableiten, wenn sie sich im Gebiet des
anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

(2) Hinsichtlich der österreichischen
Rechtsvorschriften gilt Absatz 1 nicht in bezug auf

- 8 -

- a) die Ausgleichszulage;
- b) den Hilflosenzuschuß;
- c) jene Teile der österreichischen Pension, die beruhen
 - i) auf Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 22. November 1961 über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensionsversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland oder
 - ii) auf im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb Österreichs zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Artikel 6

Soweit die Artikel 7 bis 9 nichts anderes bestimmen, gelten für eine Person, die im Gebiet eines Vertragsstaates unselbständig oder selbständig erwerbstätig ist, hinsichtlich dieser Erwerbstätigkeit ausschließlich die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates. Dies gilt auch dann, wenn sich der

Wohnort der betreffenden Person oder der Sitz des Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 7

(1) Wird ein Dienstnehmer eines Dienstgebers mit dem Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates von diesem Dienstgeber vorübergehend in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt, sofern die Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates voraussichtlich fünf Jahre nicht übersteigt.

(2) Würde eine Person, die sich in einem Vertragsstaat gewöhnlich aufhält, auf Grund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten unterliegen, so gelten für diese Person ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält.

(3) a) Würde eine Person, die als Mitglied der Besatzung eines Flugzeuges beschäftigt wird, den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten unterliegen, so gelten für diese Person ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Dienstgeber seinen Sitz hat.

- b) Wird ein österreichischer Staatsangehöriger von einem österreichischen Luftfahrtunternehmen in die Vereinigten Staaten entsendet, so ist Absatz 1 ohne die Einschränkung auf fünf Jahre anzuwenden.

(4) Würde eine Person, die als Mitglied der Besatzung eines Seeschiffes beschäftigt wird, das die Flagge eines der Vertragsstaaten führt, den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten unterliegen, so gelten für diese Person ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge das Seeschiff führt. Hiebei gilt ein amerikanisches Seeschiff nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten als ein Seeschiff, das die Flagge der Vereinigten Staaten führt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 oder des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

(2) Ungeachtet des Artikels 6 gelten für Staatsangehörige eines Vertragsstaates, die von der Regierung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt werden, jedoch auf Grund der im Absatz 1 bezeichneten Übereinkommen nicht von den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates befreit sind, ausschließlich die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

- 11 -

(3) Absatz 2 gilt für den österreichischen Handelsdelegierten und seine Mitarbeiter sowie für Dienstnehmer der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung in den Vereinigten Staaten entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt für Bedienstete der Bundesregierung der Vereinigten Staaten oder deren Einrichtungen.

Artikel 9

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Dienstnehmers und des Dienstgebers oder auf Antrag eines selbständig Erwerbstätigen können die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten einvernehmlich Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 8 unter Berücksichtigung der Art und der Umstände der Erwerbstätigkeit vorsehen.

(2) Gelten für eine Person nach Absatz 1 die österreichischen Rechtsvorschriften, so sind diese Rechtsvorschriften so anzuwenden, als wäre sie im Gebiet Österreichs beschäftigt.

- 12 -

ABSCHNITT III

BESTIMMUNGEN ÜBER LEISTUNGEN

Artikel 10

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Teil 1

Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften

Artikel 11

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den österreichischen Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 10 Anspruch auf die Leistung hat.

- b) Besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten ausschließlich nach den österreichischen Rechtsvorschriften erworben worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.
- c) Sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Buchstaben b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf diese Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten erworben wurde.

Artikel 12

Der zuständige österreichische Träger hat die Artikel 10 und 11 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

2. Die Artikel 10 und 11 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

3. Bei der Durchführung des Artikels 10 und des Artikels 11 Absatz 1 gilt ein Versicherungsvierteljahr nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten als drei Versicherungsmonate nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

4. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 gilt folgendes:

- a) Als neutrale Zeiten gelten Zeiten, während derer der Versicherte einen Anspruch auf eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsleistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten hatte.
- b) Die Bemessungsgrundlage ist nur aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.

c) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.

5. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben b und c sind sich deckende Versicherungszeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht zeitlich decken.

6. Übersteigt bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

7. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c; Artikel 14 ist entsprechend anzuwenden.

8. Der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.

9. Hängt die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

10. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 14 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 ein Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten nicht besteht.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung ist nach Artikel 11 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten. Die Rechtskraft früherer

- 17 -

Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(3) Hat der Träger im Fall des Absatzes 2 eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag als Vorschuß.

Artikel 14

Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechneten österreichischen Leistung und der entsprechenden Leistung der Vereinigten Staaten, so hat der zuständige österreichische Träger seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

Teil 2

Leistungen nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten

Artikel 15

(1) Hat eine Person die für einen Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten erforderlichen Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten erworben, so

- 18 -

hat der Träger der Vereinigten Staaten den Betrag der Leistung nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festzustellen, wobei ausschließlich die nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind.

(2) Besteht auf Grund des Artikels 10 ein Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten, so hat der Träger der Vereinigten Staaten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten einen anteilmäßigen Leistungsgrundbetrag unter Zugrundelegung

- a) der ausschließlich nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten gutgeschriebenen Durchschnittseinkünfte der betreffenden Person und
- b) des Verhältnisses, das zwischen der Dauer der nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten der betreffenden Person und der Dauer eines durchgehenden Versicherungslebens nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten besteht,

zu berechnen. Den nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zu gewährenden Leistungen ist der anteilmäßige Leistungsgrundbetrag zugrunde zu legen.

(3) Bei Feststellung von Leistungsansprüchen nach Artikel 10 hat der Träger der Vereinigten Staaten

jeweils drei Versicherungsmonate, die nach Mitteilung des zuständigen österreichischen Trägers zu berücksichtigen sind, als ein Versicherungsvierteljahr zu berücksichtigen, soweit sich diese Monate nicht mit Kalendervierteljahren decken, die bereits als Versicherungsvierteljahre nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zu berücksichtigen sind. Für ein Jahr können höchstens vier Versicherungsvierteljahre berücksichtigt werden.

(4) Der Anspruch auf eine nach Artikel 10 festgestellte Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten endet mit dem Erwerb der erforderlichen Anzahl von Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten, die einen Anspruch auf eine gleich hohe oder höhere Leistung ohne Anwendung dieses Artikels geben.

(5) Dieses Abkommen begründet keinen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten, sofern die betreffende Person nicht sechs Versicherungsvierteljahre nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

ABSCHNITT IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten haben die zur Durchführung dieses

- 20 -

Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben einander unverzüglich über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen und über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften zu unterrichten.

Artikel 17

Für die Anwendung dieses Abkommens sind Verbindungsstellen

- a) in Österreich
der Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger;
- b) in den Vereinigten Staaten
die Verwaltung der Sozialen Sicherheit.

Artikel 18

(1) Für die Anwendung dieses Abkommens haben die zuständigen Behörden, Verbindungsstellen und Träger der Vertragsstaaten innerhalb ihres Aufgabenbereiches einander zu unterstützen. Diese Amtshilfe ist kostenlos, soweit nicht Ausnahmen in einer Verwaltungsvereinbarung vereinbart werden.

(2) Hat ein Träger eines Vertragsstaates in Anwendung dieses Abkommens eine ärztliche Untersuchung

- 21 -

einer Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates durchzuführen, so ist diese Untersuchung auf Ersuchen des zuständigen Trägers des ersten Vertragsstaates auf seine Kosten vom Träger des anderen Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Bestimmungen zu veranlassen oder durchzuführen.

Artikel 19

(1) Die zuständigen Behörden, Verbindungsstellen und Träger der Vertragsstaaten können zwecks Anwendung dieses Abkommens miteinander sowie mit den beteiligten Personen unabhängig von deren Aufenthaltsort unmittelbar in Verbindung treten. Der Schriftverkehr kann in der jeweils eigenen Amtssprache erfolgen.

(2) Die zuständigen Behörden, Verbindungsstellen und Träger eines Vertragsstaates dürfen Anträge und sonstige Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

Artikel 20

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gänzlich oder teilweise vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben, für Schriftstücke, die der zuständigen Behörde oder einem Träger dieses Vertragsstaates vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke, die der zuständigen

Behörde oder einem Träger des anderen Vertragsstaates nach dessen Rechtsvorschriften vorzulegen sind.

(2) Kopien von Schriftstücken, die vom Träger eines Vertragsstaates als mit dem Original übereinstimmend bescheinigt werden, sind vom Träger des anderen Vertragsstaates ohne weitere Beglaubigung anzuerkennen. Der Träger jedes Vertragsstaates entscheidet jedoch über die Beweiskraft aller ihm vorgelegten Nachweise.

Artikel 21

(1) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung eines Vertragsstaates eingereicht werden, sind als bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereichte Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel anzusehen.

(2) a) Ein nach den österreichischen Rechtsvorschriften gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten, sofern der Antragsteller bei der Antragstellung angibt, daß die Person, auf Grund deren Versicherungslaufbahn die Leistung beantragt wird, Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten zurückgelegt hat; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich

beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

- b) Hat ein Antragsteller einen schriftlichen Antrag auf eine Leistung bei einem Träger der Vereinigten Staaten gestellt und den Antrag nicht ausdrücklich auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten eingeschränkt, so schützt dieser Antrag auch die Rechte der Berechtigten nach den österreichischen Rechtsvorschriften, sofern der Antragsteller bei der Antragstellung angibt, daß die Person, auf Grund deren Versicherungslaufbahn die Leistung beantragt wird, Versicherungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

(3) Anträge, Erklärungen oder schriftliche Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer Frist bei einem Träger dieses Vertragsstaates einzureichen sind, jedoch innerhalb der gleichen Frist bei einem Träger des anderen Vertragsstaates eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht.

Artikel 22

(1) Jede Streitigkeit, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergibt, ist soweit wie möglich einvernehmlich zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu regeln.

(2) Kann die Streitigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden werden, so kann sie auf Verlangen eines jeden Vertragsstaates zur verbindlichen Entscheidung einer Schiedskommission unterbreitet werden, deren Zusammensetzung und Verfahren zwischen den beiden Vertragsstaaten vereinbart wird.

ABSCHNITT V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten oder auf Todesfallentschädigungen, wenn die betreffende Person vor seinem Inkrafttreten gestorben ist.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen sind auch Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind; kein Vertragsstaat hat jedoch Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die vor dem Zeitpunkt liegen, ab dem Versicherungszeiten nach seinen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

(4) Dieses Abkommen ist nur auf Leistungsanträge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt werden.

(5) Vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens getroffene Entscheidungen berühren nicht die durch dieses Abkommen begründeten Ansprüche.

(6) Dieses Abkommen hat keine Verminderung von Leistungen zur Folge, auf die bereits vor seinem Inkrafttreten Anspruch bestanden hat.

Artikel 24

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 25

Hat eine Person erstmals einen Leistungsanspruch nach den österreichischen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 10 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, so ist Abschnitt III Teil 1 nicht anzuwenden.

Artikel 26

Dieses Abkommen kann in Zukunft durch Zusatzabkommen geändert werden, die ab ihrem Inkrafttreten als Bestandteil dieses Abkommens gelten. Diese Zusatzabkommen können, wenn sie dies vorsehen, zurückwirkend in Kraft treten.

Artikel 27

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem die beiden Regierungen einander schriftlich mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Dieses Abkommen bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Kraft, das dem Kalenderjahr folgt, in dem ein Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat seine Kündigung schriftlich mitteilt.

(3) Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so bleiben die nach diesem Abkommen erworbenen Rechte hinsichtlich des Anspruches auf und der Zahlung von Leistungen erhalten; die Vertragsstaaten haben die Anwartschaften in einer Vereinbarung zu regeln.

- 27 -

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu, am in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Z1.24.530/1-2/86

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-amerikanische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art.50 Abs.1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes hinsichtlich des Abkommens ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 2 B-VG ("äußere Angelegenheiten").

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezüglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß im Bereich der Pensionsversicherung das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung ist. Der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung wird daher praktisch nicht berührt werden.

II. Werdegang des Abkommens

Die derzeit geltenden Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Wahrung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl.Nr.497, 498 und 499/1979) gewährleisteten lediglich die Überweisung von Pensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung an österreichische und amerikanische Staatsangehörige bei Aufenthalt in den Vereinigten Staaten; die einschlägigen amerikanischen Rechtsvorschriften gewährleisteten auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Überweisung von Pensionen aus der amerikanischen Pensionsversicherung an österreichische und amerikanische Staatsangehörige bei Aufenthalt in Österreich. Da diese Rechtslage lediglich jene Fälle begünstigt, in denen bereits auf Grund der nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten ein Pensionsanspruch besteht, wurden im Frühjahr 1981 Expertenbesprechungen betreffend ein Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit aufgenommen, um insbesondere jenen Personen Pensionsansprüche zu eröffnen, die die nach den Rechtsvorschriften der beiden Staaten verlangten Wartezeiten allein auf Grund der in diesen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten nicht erfüllen. In zwei weiteren Gesprächsrunden konnte Einvernehmen über den vorliegenden Entwurf eines Abkommens erzielt werden.

III. Das Abkommen im allgemeinen

Im Hinblick darauf, daß ein Großteil der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Grund der amerikanischen Verfassung in die Kompetenz der Bundesstaaten fällt, sieht das Abkommen lediglich materielle Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung vor. Die für die österreichische Seite

- 3 -

maßgeblichen Regelungen des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Pensionen fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hievon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Pensionsversicherung. Die Leistungsfeststellung erfolgt in beiden Staaten grundsätzlich unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis).

Die Abschnitte IV und V enthalten verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Fehlen eines Schlußprotokolls ergibt sich daraus, daß ein solches im Hinblick auf den eingeschränkten Geltungsbereich des Abkommens nur einige Regelungen enthalten hätte, die sinnvollerweise wie im Abkommen mit den Philippinen, BGBl.Nr.116/1982, in das Abkommen aufgenommen wurden.

IV. Übersicht über das amerikanische System der Pensionsversicherung

Die nachstehende Übersicht stellt im wesentlichen auf die zum 1. Jänner 1986 geltende Rechtslage ab. Die Dollarbeträge geben allerdings den Stand 1985 wieder. Der Umrechnungskurs beträgt derzeit 1 US-\$ = 15,26 S.

Organisation und Verwaltung

Die allgemeine Überwachung des Vollzuges der Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung obliegt dem Ministerium für Gesundheit und Sozialdienste (Department of Health and Human Services). Die Beitragseinhebung und Leistungsanweisung wird vom Finanzministerium (Treasury Department) durchgeführt. Die Leistungsfeststellung und die sonstigen administrativen Aufgaben werden von regionalen Ämtern unter der Leitung der dem Ministerium für Gesundheit und Sozialdienste eingegliederten Verwaltung der Sozialen Sicherheit (Social Security Administration) wahrgenommen. Die Durchführung der von den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen obliegt jedenfalls der Verwaltung der Sozialen Sicherheit.

Finanzierung

Die Leistungen werden durch Beiträge der Dienstnehmer und Dienstgeber bzw. der selbständig Erwerbstätigen finanziert. Die Beiträge sind von Einkünften bis zu einer festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (39.600 \$ für das Jahr 1985) zu entrichten. Sie betragen für Dienstnehmer und Dienstgeber je 5,7 % bzw. für Selbständige 11,9 % der Einkünfte.

Geschützter Personenkreis

Grundsätzlich alle unselbständig und selbständig (sofern die Einkünfte jährlich 400 \$ übersteigen) in den Vereinigten Staaten erwerbstätigen Personen sowie amerikanische Staatsangehörige und Einwohner, die von einem amerikanischen Dienstgeber im Ausland beschäftigt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzung ist das Vorliegen von je einem Versicherungsvierteljahr für jedes Kalenderjahr nach 1950 bzw. der späteren Vollendung des 21. Lebensjahres und vor dem Jahr, in dem der Versicherungsfall eintritt bzw. vor der Vollendung des 62. Lebensjahres. Insgesamt müssen jedoch mindestens 6 Versicherungsvierteljahre vorliegen. Diese Deckung wird als "Vollversicherung" bezeichnet. Hinsichtlich gewisser Leistungen wird das Vorliegen von mindestens 6 Versicherungsvierteljahren innerhalb der 13 vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gelegenen Kalendervierteljahre ("laufende Versicherung") verlangt. Versicherungsvierteljahre werden für Einkünfte aus unselbständiger bzw. selbständiger Erwerbstätigkeit aus jeweils 3 Kalendermonaten gutgeschrieben. Pro Jahr können maximal 4 Versicherungsvierteljahre erworben werden. Hinsichtlich der einzelnen Leistungen sind folgende besondere Voraussetzungen vorgesehen:

a) Altersleistung

Vollversicherung und Vollendung des 62. Lebensjahres.

b) Erwerbsunfähigkeitsleistung

Als versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzung wird verlangt, daß unter der Annahme der Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch auf Altersleistung bestehen würde und darüber hinaus innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre 20 Versicherungsvierteljahre liegen. Begünstigungen sind für Blinde und für Personen vorgesehen, bei denen der Versicherungsfall vor der Vollendung des 31. Lebensjahres eintritt. Die Leistung gebührt bei Verlust der Fähigkeit, eine normale

Erwerbstätigkeit infolge einer körperlichen oder geistigen Krankheit auszuüben, die voraussichtlich zum Tode führen oder mindestens 12 Monate dauern wird.

c) Ehefrau (Ehemann) leistung

Anspruch auf diese Leistung hat der Ehegatte einer Person mit Anspruch auf Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung mit Vollendung des 62. Lebensjahres oder bei Sorge für ein Kind, das Anspruch auf Kinderleistung hat. Diese Leistung gebührt unter bestimmten Voraussetzungen auch dem geschiedenen Ehegatten. Sie gebührt jedoch nicht, wenn ein Anspruch auf Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung aus eigener Versicherung besteht, es sei denn, der hierfür gebührende Leistungsgrundbetrag (primary insurance amount - PIA) ist kleiner als 50 % des PIA des anderen Ehegatten.

d) Kinderleistung

Anspruch auf diese Leistung haben Kinder (leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder und unter bestimmten Voraussetzungen Enkelkinder) einer Person, die Anspruch auf Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung hat oder die im Todeszeitpunkt vollversichert bzw. laufend versichert gewesen ist, bis zum 18. Lebensjahr (19. Lebensjahr bei Besuch einer höheren Schule, unbeschränkt für behinderte Kinder, falls die Behinderung vor dem 22. Lebensjahr eingetreten ist).

e) Witwen (Witwer) leistung

Anspruch auf diese Leistung hat der überlebende (nicht wiederverheiratete) Ehegatte einer Person, die im Todeszeitpunkt vollversichert gewesen ist, mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei Erwerbsunfähigkeit mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Diese Leistung gebührt unter bestimmten Voraussetzungen auch dem überlebenden geschiedenen Ehegatten. Sie gebühren jedoch nicht, wenn Anspruch auf Altersleistung aus eigener Versicherung besteht, es sei denn, daß diese Altersleistung geringer als der PIA des Verstorbenen ist.

f) Mutter(Vater)leistung

Anspruch auf diese Leistung hat der überlebende (nicht wiederverheirate) Ehegatte einer Person, die im Todeszeitpunkt vollversichert bzw. laufend versichert gewesen ist, wenn er für ein Kind des Verstorbenen mit Anspruch auf Kinderleistung sorgt und kein Anspruch auf Witwen(Witwer)leistung hat. Diese Leistung gebührt unter bestimmten Voraussetzungen auch dem überlebenden geschiedenen Ehegatten. Sie gebührt jedoch nicht, wenn Anspruch auf Altersleistung aus eigener Versicherung besteht, es sei denn, daß diese Altersleistung geringer als 75 % des PIA des Verstorbenen ist.

g) Elternleistung

Anspruch auf diese Leistung hat jeder Teil der Eltern einer Person, die im Todeszeitpunkt vollversichert gewesen ist und ihren Unterhalt zumindest zur Hälfte bestritten hat, mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Sie gebührt jedoch nicht, wenn Anspruch auf Altersleistung aus eigener Versicherung besteht, es sei denn, daß diese Altersleistung geringer als 82,5 % (75 % wenn beide Elternteile Anspruch auf Elternleistung haben) des PIA des Verstorbenen ist.

h) Todesfallentschädigung

Anspruch auf diese Leistung haben der Reihe nach der zum Todeszeitpunkt im selben Haushalt lebende Ehegatte, der Ehegatte mit Anspruch auf die unter e) oder f) genannte Leistung und Kinder mit Anspruch auf die unter d) genannte Leistung einer vollversicherten bzw. laufend versicherten Person.

Innerstaatliche Leistungsberechnung

Die Berechnung des - einem Großteil der Leistungen zugrundeliegenden - Leistungsgrundbetrages (primary insurance amount - PIA) kann in drei Schritte unterteilt werden:

1. Aktualisierung der Einkünfte:

Die nach 1950 und 2 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erzielten jährlichen Einkünfte werden entsprechend der Änderung des Durchschnittslohnes aktualisiert.

2. Berechnung eines Durchschnittswertes:

Die Summe der aktualisierten Einkünfte wird durch die Anzahl der Kalendermonate, die nach 1950 oder der späteren Vollendung des 21. Lebensjahres und vor der Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. dem Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes liegen, dividiert. Bei dieser Berechnung werden grundsätzlich jene fünf Jahre ausgeschieden, in denen die geringsten Einkünfte erzielt worden sind. Lediglich bei der Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsleistung vermindern sich diese fünf Jahre entsprechend dem Alter des Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles. Liegen vor dem 21. bzw. nach dem 62. Lebensjahr Jahre mit höheren Einkünften, so können Jahre mit geringeren Einkünften innerhalb dieses Zeitraumes durch diese ersetzt werden.

3. Berechnung des PIA:

Von den unter 2. berechneten monatlichen

Durchschnittseinkünften gebühren folgende Beträge als PIA:

von den ersten	280 \$	90 %
von den folgenden	1.411 \$	32 %
von den über	1.691 \$		
liegenden Durchschnittseinkünften		15 %

Unter Berücksichtigung der jeweils aufgewerteten jährlichen Höchstbeitragsgrundlagen beträgt der höchste PIA für das Jahr 1985 717 \$.

Hinsichtlich der Höhe der einzelnen Leistungen, die 12 mal pro Jahr gezahlt werden, ist folgendes festzuhalten:

a) Altersleistung

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres gebührt der PIA als Leistung. Bei früherem Pensionsbezug (frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres) wird dieser Betrag um

- 0,55 % für jedes auf das 65. Lebensjahr fehlende Monat gekürzt. Bei Pensionsaufschub gebührt eine Bonifikation in der Höhe von derzeit 0,25 % des PIA pro Monat. Eine Honorierung des Pensionsaufschubes ist maximal für Zeiten bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.
- b) Erwerbsunfähigkeitsleistung
Der PIA gebührt als Leistung.
- c) Ehefrau(Ehemann)leistung
Mit Vollendung des 65. Lebensjahres gebühren 50% des PIA des Ehegatten als Leistung. Bei früherem Bezug (ab Vollendung des 62. Lebensjahres) wird dieser Betrag um 0,69 % für jedes auf das 65. Lebensjahr fehlende Monat gekürzt. Keine Kürzung tritt bei früherem Leistungsanspruch wegen der Sorgspflicht für ein Kind ein.
- d) Kinderleistung
Als monatliche Leistung gebühren 50 % des PIA des Eltern- bzw. Großelternteils bzw. für hinterbliebene Kinder 75 % des PIA des verstorbenen Eltern- bzw. Großelternteils.
- e) Witwen(Witwer)leistung
Mit Vollendung des 65. Lebensjahres gebührt der PIA des verstorbenen Ehegatten als monatliche Leistung. Bei früherem Pensionsbezug wird dieser Betrag um 0,47 % für jedes auf das 65. Lebensjahr fehlende Monat gekürzt. Gebührt die Leistung bereits vor dem 60. Lebensjahr, so werden für die Kürzung lediglich fünf Jahre herangezogen.
- f) Mutter(Vater)leistung
Als monatliche Leistung gebühren 75 % des PIA des Verstorbenen.
- g) Elternleistung
Als monatliche Leistung gebühren 82,5 % bzw. wenn beide Elternteile Anspruch auf Elternleistung haben je 75 % des PIA des Verstorbenen.
- h) Todesfallentschädigung
Als einmalige Leistung gebührt der dreifache PIA des Verstorbenen, höchstens jedoch 255 \$.

Für das Zusammentreffen mehrerer Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung, das Zusammentreffen von Leistungen nach dieser Bundesgesetzgebung und Leistungen auf Grund eines Dienstverhältnisses zur Regierung des Bundes oder eines Bundesstaates sowie das Zusammentreffen von Leistungen mit Einkünften sind Ruhens- und Kürzungsvorschriften vorgesehen.

Zwischenstaatliche Leistungsberechnung

Die amerikanischen Rechtsvorschriften sehen auch die Grundsätze hinsichtlich der von den Vereinigten Staaten abzuschließenden Abkommen über Soziale Sicherheit sowie die Details hinsichtlich der zwischenstaatlichen Feststellung der Leistungen nach den amerikanischen Rechtsvorschriften vor.

Danach sind zunächst die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten in Versicherungsvierteljahren umzurechnen, wobei jeweils 3 Versicherungsmonate bzw. ein verbleibender Rest von weniger als 3 Versicherungsmonaten als 1 Versicherungsvierteljahr gelten. Liegen mindestens 6 amerikanische Versicherungsvierteljahre vor, so ist unter Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu prüfen, ob ein Anspruch auf Leistung nach den amerikanischen Rechtsvorschriften besteht. Besteht auf diese Weise ein Anspruch so ist die Leistung wie folgt zu berechnen:

Zunächst werden die den amerikanischen Rechtsvorschriften unterliegenden jährlichen Einkünfte an dem für das jeweilige Jahr festgestellten Durchschnittslohn gemessen. Von diesen jährlichen Prozentsätzen vom Durchschnittslohn wird der Durchschnittswert berechnet. Dieser Wert repräsentiert die in den Vereinigten Staaten erzielten Einkünfte als Prozentsatz vom Durchschnittslohn.

Unter Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Durchschnittslöhne aller Jahre zwischen 1950 bzw. der

späteren Vollendung des 21. Lebensjahres und der Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. dem Eintritt des Versicherungsfalles wird eine fiktive amerikanische Versicherungskarriere konstruiert. Unter Zugrundelegung der auf diese Weise angenommenen Einkünfte wird ein fiktiver PIA unter Anwendung der für die innerstaatliche Leistungsberechnung vorgesehenen Methode berechnet. Von diesem gebührt jener Teil als anteilmäßiger Leistungsgrundbetrag (pro rata primary insurance amount), der dem Verhältnis der echten amerikanischen Versicherungsvierteljahre zur Summe der zwischen 1950 bzw. der späteren Vollendung des 21. Lebensjahres und der Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. dem Eintritt des Versicherungsfalles gelagerten Kalendervierteljahre entspricht. Die einzelnen Leistungen werden sodann unter Zugrundelegung dieses anteilmäßigen PIA berechnet.

BESONDERER TEIL

(Zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens)

Die einzelnen Regelungen des Abkommen entsprechen - worauf bereits einleitend hingewiesen wurde - weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen. Im Hinblick auf die zu einem Großteil wortgleichen Regelungen wird in der Folge auf die jeweils entsprechenden Regelungen der jüngst geschlossenen Abkommen mit Norwegen (BGBl.Nr.218/1986) und mit Finnland (851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI.GP) verwiesen.

Zu Art.1

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

Zu Art.2

Der im Abs.1 normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfaßt auf österreichischer Seite die Pensionsversicherung sowohl der unselbständig als auch der selbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der nach allen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen ausgenommenen Sonderversicherung für das Notariat.

Im Hinblick auf das das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz beherrschende Prinzip der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird durch die ergänzende Regelung des Abs.1 lit.a/ii klargestellt, daß die Zuordnungsregelungen der Art.6 bis 9 alle Zweige der Sozialversicherung betreffen und somit das Entstehen von "Teilversicherungen" ausgeschlossen ist.

Auf amerikanischer Seite werden die Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung (Titel II des Gesetzes über Soziale Sicherheit - Social Security Act) und die ergänzenden Regelungen des Steuerrechtes erfaßt. Die in diesem Zusammenhang genannten Ausnahmen, die auch in allen anderen von den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen enthalten sind, betreffen Krankenanstalts-Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit Nierenkrankheiten und Leistungen für nichtversicherte Personen nach Vollendung des 72.Lebensjahres.

Die Abs.2 und 3 entsprechen den in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen.

Zu Art.3

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der wie zB die Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien oder Schweden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten versichert sind oder waren, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene umfaßt.

Zu Art.4

Die im Abs.1 festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen ist lediglich hinsichtlich des Anspruches auf und der Zahlung von Leistungen an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten vorgesehen. Durch diese eingeschränkte Gleichstellung war der in den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehene Ausschluß von der Gleichstellung hinsichtlich der Rechtsvorschriften betreffend die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit und betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen (siehe zB Pkt. II Z 2 und 3 des Schlußprotokolls zum Abkommen mit Finnland) nicht erforderlich. Der in diesem Zusammenhang in den von Österreich geschlossenen Abkommen ebenfalls vorgesehene Ausschluß von der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen hinsichtlich der im Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG) bzw. den entsprechenden Regelungen des § 116 Abs.6 GSVG und des § 107 Abs.6 BSVG festgelegten Übernahme von Versicherungs- bzw. Beschäftigungszeiten (siehe zB Pkt. II Z 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen mit Finnland) wurde im Hinblick darauf, daß diese Regelung rein deklaratorisch ist, nicht mehr vorgesehen. Die angesprochenen Rechtsvorschriften verlangen nämlich das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft spätestens am 27. November 1961, um die außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegten Beschäftigungszeiten berücksichtigen zu können. Die im vorliegenden Artikel vorgesehene Gleichstellung der Staatsangehörigen wird jedoch erst mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam.

Die im Abs.2 vorgesehene Regelung sieht entsprechend der Z 3 lit.d des Schlußprotokolls zum Abkommen mit der

Bundesrepublik Deutschland, BGBl.Nr.382/1969, die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung für amerikanische Staatsangehörige vor, wobei diese Berücksichtigung auf "Altösterreicher" eingeschränkt wurde.

Abs.3 entspricht den in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen (siehe zB Pkt. II Z 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen mit Finnland).

Zu Art.5

Die im Abs.1 vorgesehene Gebietsgleichstellung sichert entsprechend den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen den Export der Leistungen in den jeweils anderen Vertragsstaat für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose und - ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit - für deren Angehörige und Hinterbliebene.

Wie in allen anderen Abkommen ist die Ausgleichszulage vom Export ausgenommen (Abs.2 lit.a).

Im Hinblick darauf, daß eine dem Hilflosenzuschuß entsprechende Leistung nach den amerikanischen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist und daher amerikanische Pensionsbezieher in Österreich keine dem Hilflosenzuschuß entsprechende amerikanische Leistung erhalten, wurde - wie in dem unter Zl.24.580/3-2/86 versendeten Entwurf eines Abkommens über Soziale Sicherheit mit Kanada - der Ausschluß des Hilflosenzuschusses vom Export vorgesehen (Abs.2 lit.b). Im Hinblick auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens betreffend das Abkommen mit Kanada, in dem insbesondere auch sozialpolitische Einwände gegen den Nichtexport des Hilflosenzuschusses vorgebracht wurden, ist - wie dies bereits im Verhältnis zu Kanada geschehen ist - der Entfall dieser Ausnahme vom Leistungsexport vorgesehen.

Darüber hinaus ist im Abs.2 lit.c - entsprechend dem Abkommen mit Kanada - der Ausschluß des Teiles der

- 15 -

österreichischen Pension vom Export vorgesehen, der den nicht im Gebiet Österreichs zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit entspricht, die nach dem ARÜG bzw. den entsprechenden Regelungen des § 116 Abs.6 GSVG und § 107 Abs.6 BSVG als österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Dieser Ausschluß ist im Hinblick darauf vorgesehen, daß ein Großteil der davon betroffenen Personen sich zwar an einem der in Betracht kommenden Stichtage nicht nur vorübergehend in Österreich aufgehalten hat, aber in der Folge in einen außereuropäischen Staat ausgewandert ist. Eine Berücksichtigung solcher ausländischer Zeiten, denen auch keine Beiträge zur österreichischen Sozialversicherung gegenüberstehen, in einer in einen solchen Staat zu zahlenden österreichischen Pension zu Lasten der österreichischen Riskengemeinschaft erscheint nicht wünschenswert.

Zu den Art.6 bis 9

Diese Bestimmungen regeln die sich aus der Ausübung einer Beschäftigung ergebende Versicherungspflicht, wobei entsprechend den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit grundsätzlich auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird.

Nach Art.6 werden unselbständig bzw. selbständig erwerbstätige Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz hinsichtlich der Versicherungspflicht den Rechtsvorschriften jenes Staates zugeordnet, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Art.7 sieht im Abs.1 die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltene Ausnahme vom Territorialitätsprinzip für entsendete Dienstnehmer mit der Besonderheit vor, daß anstelle der in den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen 2-jährigen Entsendefrist entsprechend allen von den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen eine 5-jährige Entsendefrist vorgesehen ist.

Abs.2 trägt dem innerstaatlich in den Vereinigten Staaten festgelegten Auftrag Rechnung, beim Abschluß von Abkommen

über Soziale Sicherheit Doppelversicherungen hinsichtlich ein und derselben selbständigen Erwerbstätigkeit durch Zuordnung zum Wohnortstaat auszuschließen.

Die in formaler Hinsicht den anderen von den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen entsprechenden Abs.3 und 4 sehen ergänzende Regelungen betreffend Dienstnehmer von Luftfahrtunternehmen bzw. betreffend die Besatzung von Seeschiffen vor und entsprechen im Ergebnis den sonst diesbezüglich von Österreich getroffenen Regelungen (siehe zB Art.7 Abs.2 und 3 des Abkommens mit Finnland).

Durch die im Abs.4 vorgesehene Regelung wird eine Doppelversicherung hinsichtlich der Beschäftigung auf Seeschiffen ausgeschlossen.

Art.8 entspricht im Ergebnis den entsprechenden Regelungen der von Österreich geschlossenen Abkommen (siehe zB Art.8 des Abkommens mit Norwegens), wobei Abs.2 ergänzend vorsieht, daß für die Staatsangehörigen des Entsendestaates immer die Rechtsvorschriften dieses Staates gelten. Den von der Regierung beschäftigten Staatsangehörigen sind nach Abs.3 entsprechend den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen (siehe zB Pkt. VI des Schlußprotokolls zum Abkommen mit Finnland) der österreichische Handelsdelegierte und seine Mitarbeiter sowie die Bediensteten der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung gleichgestellt, sodaß sie für die gesamte Dauer ihrer Beschäftigung im Gebiet der Vereinigten Staaten den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegen.

Art.9 enthält die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Ausnahmemöglichkeit und entspricht dem Art.9 des Abkommens mit Finnland.

Zu Art.10

Dieser Artikel enthält den international üblichen Grundsatz der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches und gilt bilateral für beide Vertragsstaaten, während die nachfolgenden besonderen Regelungen betreffend die Leistungsfeststellung jeweils unilateral für jeden Vertragsstaat gefaßt sind.

Zu den Art.11 bis 14

Diese Bestimmungen betreffen die Gewährung von Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung und entsprechen praktisch wörtlich den im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten Österreichs in jüngster Zeit getroffenen Regelungen (zB Art.14 bis 17 des Abkommens mit Finnland).

Eine Änderung der diesbezüglichen Regelungen auf Grund der mit 1.1.1985 wirksam gewordenen Pensionsreform war nicht erforderlich, da die Berechnung nach der pro-rata-temporis-Methode insbesondere in Fällen eines Zurechnungszuschlages (siehe zB § 261 Abs.3 ASVG) oder eines Kinderzuschlages (siehe zB § 261 a ASVG) auch weiterhin zweckmäßig erscheint. In Versicherungsfällen mit einer Versicherungsdauer von insgesamt nicht mehr als 30 Versicherungsjahren in beiden Vertragsstaaten ergibt sich auf Grund der neuen Pensionsberechnung (einheitlicher Steigerungsbetrag von 1,9 % pro Versicherungsjahr) kein Unterschied mehr zwischen der zwischenstaatlich und der innerstaatlich berechneten Leistung. Bei einer darüber hinausgehenden Versicherungsdauer ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage in gleicher Weise wie im innerstaatlichen Bereich keine Änderungen. Unter Berücksichtigung der Pensionsreform konnte jedoch die in den Abkommen bisher enthalten gewesene Regelbestimmung betreffend die Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate entfallen.

Art.12 Z 3 sieht die für die Zusammenrechnung und Proratisierung erforderliche Umrechnung der amerikanischen Versicherungsvierteljahre in österreichische Versicherungsmonate vor.

Im Hinblick darauf, daß unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechtslage die in den von Österreich geschlossenen Abkommen üblicherweise enthaltene Regelungen betreffend die Aufrechnung von Vorschüssen uä. mit Nachzahlungen aus dem anderen Vertragsstaat (siehe zB Art.34 des Abkommens mit Finnland) im Verhältnis zu den Vereinigten

Staaten nicht vorgesehen werden konnte, ist im Art.13 Abs.3 entsprechend diesen Regelungen die Gleichstellung der sich aus einer Neufeststellung ergebenden Überbezüge mit einem Vorschuß festgelegt und damit - in Ergänzung der nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Fälle (siehe zB § 103 ASVG) eine Aufrechnung mit der österreichischen Leistung ermöglicht.

Zu Art.15

Diese Bestimmungen sehen die erforderlichen Regelungen für die Gewährung der Leistungen nach den amerikanischen Rechtsvorschriften vor.

Auf Grund der Abs.1 und 4 wird die Leistung ohne Berücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten nach den innerstaatlichen amerikanischen Berechnungsvorschriften festgestellt, wenn die betreffende Person entweder im Zeitpunkt der Antragstellung die Wartezeit allein auf Grund der amerikanischen Versicherungsvierteljahre erfüllt oder zu einem späteren Zeitpunkt die erforderliche Anzahl von Versicherungsvierteljahren erworben hat.

Ist ein Leistungsanspruch nur unter Zusammenrechnung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten gegeben, so ist die Leistung nach Abs.2 unter Zugrundelegung des nach den amerikanischen Rechtsvorschriften betreffend die zwischenstaatliche Leistungsfeststellung berechneten anteilmäßigen Leistungsgrundbetrages zu ermitteln.

Abs.3 sieht die hierfür erforderliche Umrechnung der österreichischen Versicherungsmonate in Versicherungsvierteljahre vor.

Abs.5 trägt der amerikanischen Rechtslage Rechnung, nach der für den Anspruch auf Leistungen nach den amerikanischen Rechtsvorschriften das Vorliegen einer Mindestwartezeit von 6 Versicherungsvierteljahren erforderlich ist.

Zu den Art.16 bis 22

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Regelungen (siehe zB Art.29 bis 35 des Abkommens mit Finnland), wobei jedoch auf Grund der amerikanischen Rechtslage Regelungen betreffend die gerichtliche Rechtshilfe bzw. die Vollstreckungshilfe - wie zB auch im Verhältnis zu Finnland - nicht aufgenommen werden konnten.

Im Art.21 Abs.2 ist lediglich hinsichtlich eines in Österreich eingebrachten Leistungsantrages vorgesehen, daß dieser Antrag grundsätzlich auch als Antrag auf eine Leistung nach den amerikanischen Rechtsvorschriften gilt (lit.a), während unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechtslage bei Antragstellung in den Vereinigten Staaten ein Wahlrecht eingeräumt wird, das dem Antragsteller ermöglicht, lediglich eine Leistung nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zu beanspruchen (lit.b).

Zu den Art.23 bis 27

Diese Artikel enthalten grundsätzlich die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art.36 bis 38 des Abkommens mit Finnland).

Im Hinblick darauf, daß nach den amerikanischen Rechtsvorschriften Versicherungsvierteljahre erst ab 1950 erworben werden konnten, sieht Art.23 Abs.2 den Ausschluß der Berücksichtigung von vor diesem Zeitpunkt zurückgelegten österreichischen Versicherungszeiten bei der Feststellung der amerikanischen Leistung vor.

Art.25 trägt der derzeit geltenden Rechtslage Rechnung, wonach auf Grund der Gegenseitigkeitsverordnungen (BGBl.Nr.497, 498 und 499/1979) bei Erfüllung der nach den österreichischen Rechtsvorschriften erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen die allein auf Grund der österreichischen Versicherungszeiten innerstaatlich

berechneten Pensionen in die Vereinigten Staaten zu überweisen sind. Durch diese Übergangsbestimmung soll dieser Rechtszustand über Wunsch der amerikanischen Seite für Versicherungsfälle, die während einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens eintreten, aufrecht erhalten werden, um bereits bestehende Erwartungen nicht zu schmälern. Eine ausnahmslose Berechnung aller österreichischen Leistungen nach dem Pro-rata-temporis-Prinzip ist somit erst für nach diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch im Art.23 Abs.6 festgelegt, daß bereits vor seinem Inkrafttreten erworbene Ansprüche durch das Abkommen nicht berührt werden.